

108 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

2) Daß bekanntlich alle Rechtslehrer ad inducendam observantiam erfordern, ut observantia sit rationabilis.

Schilter I. C. thes. 20.

Wie kan aber eine ungleiche Geschwister = Theilung vernünftig genennt werden, da sie der Imperator selbst absurd genennet hat.

l. fin. C. de lib. praeter.

3) Daß mir außerordentlich bedenklich scheint, wie, wenn es mit der angegebenen Observantia facti seine Richtigkeit hätte, diese momentose und von den legibus communibus abhorrirende Gewohnheit von denen commentatoribus Juris Silesiaci gänzlich habe übergangen werden können. Solcherge-
stalt hat Seidel in seinen Observationibus practi-
cis, die Collectio deliciarum Juris Silesiaci, worun-
ter jedoch Milichius die Successiones ab intestato der
Schlesier mit den Römisch - und Sächsischen Rechten
ex instituto conferiret, C. IV. §. 3. und endlich
H. von Fuldener ad Lauterbach. der doch, wo er
was besonders von Dels nur finden mögen, es mö-
gen Publica oder Privata seyn, recht zusammen ge-
häufet hat, von einer bis daher beniemten Thei-
lungs = Observanz der erbenden Kinder nicht das
mindeste.

Nach allen diesen bisher durchgegangenen Grün-
den bin nicht fähig, zu finden, daß die Art der
Kinder in ungleiche Theile zu succediren, in der
Landes = Ordnung gegründet sey, noch auch in einer
angeblichen Observanz einiges Patrocinium zu fin-
den